

zuständige Behörde: Gemeinde Steina Hauptstraße 64, 01920 Steina	Ort, Tag: Steina, den 14.04.2023
Aktenzeichen: S.656.01:0503/019	Telefon: 035955/43237 bzw. 035955/861330

Zutreffendes ankreuzen (x) oder ausfüllen!

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

- Gemeindestraßen** beschränkt öffentliche Wege und Plätze
(Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)
- öffentlichen Feld- und Waldwege Eigentümerwege

genaue Bezeichnung der Straßen:

- Steina Nr. OS 19 - "**Am Mühlweg**" von Ohorner Straße K 9243 über Schleppenweg OS 20 bis Steinaer Straße OS 37 von Ohorn

Stadt/Gemeinde:

Steina

Landkreis:

Bautzen

I. Anlass

- Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 1 SächsStrG)
Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG
- Widmung (§ 6 SächsStrG) Umstufung (§ 7 SächsStrG) Einziehung (§ 8 SächsStrG)
- Berichtigung der Eintragungen gemäß § 4 Satz 7 SächsStrG und § 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 ff. StraBeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen**

II. Inhalt der Eintragung:

Die Eintragungen in dem oben bezeichneten Bestandsblatt Nr. 19 des Straßenbestandsverzeichnisses (SBV) der Ortsstraßen (OS) der Gemeinde Steina werden zur Anpassung der Angaben im SBV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt. Die Einzelheiten (z. B. Änderungen der Bezeichnung der Straße, der Beschreibung von Anfangs- und/oder Endpunkt, der Angaben zu betroffenen Flurstücken, der Straßenlänge, der Angaben zu Straßenabschnitten und/oder der Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus dem Entwurf des geänderten Bestandsblatts Nr. 19/1 und dem Entwurf des neu angelegten Bestandsblatts Nr. 32/1 des SBV der OS in der Anlage zu dieser Verfügung. Das bisherige Bestandsblatt wird im SBV gelöscht und durch das geänderte sowie neu angelegte Bestandsblatt ersetzt.

III. An den Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung

Die Eintragungsverfügung mit den dazugehörigen Anlagen sowie das Straßenbestandsverzeichnis der oben bezeichneten Straßenklasse liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen in der Stadtverwaltung Pulsnitz, Am Markt 1, 01896 Pulsnitz im Bauamt Zimmer 3.05 während der Sprechzeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung mit den Anlagen wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Steina www.steina-sachsen.de eingestellt.

Hinweis: Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Steina, Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 64 in 01920 Steina, einzulegen. Die Aufnahme des Widerspruchs zur Niederschrift kann alternativ auch bei der Stadt Pulsnitz als erfüllende Gemeinde während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Pulsnitz, Am Markt 1, 01896 Pulsnitz erfolgen.


Sandro Bürger
Bürgermeister

Anlagen: 2 Bestandsblätter mit dazugehöriger Karte

¹⁾ Straßenklasse ankreuzen